

Die hiesigen Anzeiger erscheinen täglich, außer Sonn- und Feiertagen. Die Familienblätter, Kresstakt für den Kreis Siegen. Bezugspreis: monatl. M. 1.20, vierteljährlich M. 3.60, durch Abgabe u. Freistellen monatl. M. 1.10, durch die Post u. f. 3.60 vierteljährlich, auswärts beizufügen. Anzeiger für die Schriftl. Nr. 12, Verlags- u. Druckerei-Verlag für 2 räumliche Anzeiger Siegen.

Sieger Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen. Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstr. 7. Redaktion: Siegen. Druckerei: Siegen.

Der Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages.

(W. V.) Großes Hauptquartier, 17. Dezember. (Amtlich.)

Östlicher Kriegsschauplatz.

Deeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Auf dem Südufer der Scarpe und in einzelnen Abzweigungen südlich von Cambrai lebhafteste Feuerartillerie.
Starker Artillerie- und Minenfeuer lag auf der Südfrent von St. Quentin.

Deeresgruppe Herzog Albrecht.

Nördlich von St. Mihiel und im Sundgau war die französische Artillerie tätiger als an den Vortagen.

Deutnant Müller errang seinen 38. Luftsieg.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Nicht Neues.

Mazedonische Front.

Zwischen Vardar- und Dobruja-See lief eine englische Kompanie nach heftiger Feuerwirkung vor.

Im Gefecht mit bulgarischen Posten wurde sie abgewiesen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Zwischen Brenta und Piave dauerten in einzelnen Abzweigungen heftige Artilleriekämpfe an. In erfolgreichen Unternehmungen brachten österreichisch-ungarische Truppen südlich von Col Capriole mehrere hundert Mann gefangen ein. Italienische Vorstöße gegen unsere Linien südlich von Monte Santana-Serra abgelehrt.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 17. Dez., abends. (W. V. Amtlich.) Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages mit Rußland, der heute veröffentlicht wird, überreicht durch den freundschaftlichen Geist, der sich darin ausdrückt. Dieser Waffenstillstand ist wirklich nicht dem Bedürfnis entsprungen, neue Kräfte zu neuem Kampfe zu sammeln, sondern er ist in allen seinen zahllosen Einzelheiten darauf angelegt, einen schnellen, dauernden und für alle Teile ehrenvollen Frieden anzubahnen. Es war den Teilnehmern für die Zeit des Waffenstillstandes auferlegt, keine operativen Truppenverbindungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verbindungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Man sieht, diese Bestimmung trifft die Zentralmächte nicht schwer. Rußland mocht seinen bisherigen Verbündeten gegenüber seinen Standpunkt nach allen Richtungen hin in gerechter Weise. Die vollständige Berücksichtigung ist wohl von den Russen angestrebt worden, die damit die Geheimdiplomatie aus der Welt schaffen und auf England, Frankreich, Italien, Amerika im Sinne des Friedens einwirken wollen. Es ist der jetzigen russischen Regierung offenbar heftiger Ernst mit der Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Deutschland und Österreich-Ungarn. Denn „zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen gestattet“. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet! Es wird auch von der Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen gesprochen, und die Wiederaufnahme der Post, des Handelsverkehrs, der Vermeidung von Märschen, Zeitungen u. dgl. werden künftig gestattet sein. Der Austausch der Briefschaften wird alsbald stattfinden, und die Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen zu bessern, soll eine der vornehmsten Aufgaben werden. Mittelwerte beweisen die aus allen Gegenden des russischen Reiches einlaufenden Nachrichten, daß die Gegenbewegung gegen die jetzige Regierung so ziemlich am Ende ihrer Kräfte ist. Wir sind überzeugt, daß die Berücksichtigung des so schnell zustande gekommenen Vertrages, für den wir unseren deutschen Generalstabern unerschütterlichen Dank sollen müssen, in Rußland eine fortwährende Bewegung bewirken wird.

Unsere Diplomatie wird jetzt in die beginnenden Friedensverhandlungen eingreifen. Dürfen wir vom Staatssekretär von Bülowmann so viele Befähigungsnachweise, wie wir sie von unseren obersten militärischen Stellen haben, so können wir die besten Erwartungen hegen. Wir wollen aber vertrauen, denn es ist klar, die Persönlichkeiten und der Geist, die in dem Waffenstillstandsvertrag leben, werden auch bei der Leitung der Friedensverhandlungen maßgebend beteiligt sein.

Der Reichstagspräsident Graf Hertling sieht denn doch auf einem geistreichen Blase als etwa Lloyd George, und seine neue Ansetzung eines Vertreters des Völkervortrags gegenüber über die letzte Rede des englischen Diktators zeigt, daß wir den Sieb einmal herumgedreht hätten. Dieser haben unsere Gegner immer, ohne an der Kriegslage den nötigen Rückhalt zu haben, unablässig gedroht und darauf gepöbelt, daß mit den gegenwärtigen Machthabern in Deutschland an Verhandlungen nicht zu denken sei, daß unser Volk sich erst eine andere Regierung schaffen müsse. Dagegen hat Graf Hertling jetzt erklärt, daß mit Männern von beträchtlicher Befähigung, wie Lloyd

George sie an den Tag gelegt hat, ein Verhandeln ausgeschlossen sei. Das ist ein Wort, das nach den letzten Veröffentlichungen über den englischen Friedensführer vom September seine Bedeutung hat. Einzelne große Blätter der Linken, wie z. B. die Frankfurter Zeitung, hatten ja schon solche dafür Stimmung zu machen gesucht, daß der belorontegangene haben jetzt gleich wieder aufgenommen werden möchte. Graf Hertling hat einen anderen Ton angeschlagen, und das mit vollem Rechte. Er verknüpft mit erhöhter Stimme: „Aber Was im Westen ist klar!“ Wir sind überzeugt, daß Lloyd George in der Meinung seiner Landsleute jetzt nicht gewinnen wird. Hat doch schon in einer Sitzung des Oberhauses am 13. Dezember Lord Bessford für Lloyd George einen „Maulkorb“ gefordert! Erinnert man sich doch jetzt all der ungläublichen Trostbetreibungen, die Lloyd George vorgebracht hatte und die von der Ernennung in gründlich widerlegt worden sind. Ob das Wort Hertlings auch für Herrn Asquith Geltung beizugeht? Wir möchten es wünschen. Denn auch dieser Herr hat ja die gleiche Bestimmung gegen uns an den Tag gelegt, wie der „Diktator“.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 17. Dez. (W. V. Amtlich.) Amtlich wird veröffentlicht:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Zwischen Brenta und Piave wurden südlich des Col Capriole neuerlich 100 Gefangene erbebracht. Weiter östlich übertrieben feindliche Angriffe. Im Piave Artilleriekämpfe.

Hauptmann Brunowitsch errang seinen 27. Luftsieg.

Der Chef des Generalstabes.

Der Waffenstillstand.

Petersburg, 13. Dez. (W. V. Amtlich.) Meldung der Petersburger Telegramm-Agentur. General Tschersakow hat in Pöckau zwischen der russischen Armee und den deutschen, österreichisch-ungarischen, bulgarischen und türkischen Armeen einen vorläufigen Waffenstillstand geschlossen.

Berlin, 17. Dez. (W. V. Amtlich.) Wortlaut des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages zwischen den Bevollmächtigten Vertretern der Obersten Kommandierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits.

Es wird zur Verwirklichung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens besonderer Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russischer Zeit) und dauert bis zum 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russischer Zeit). Die vertragschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit beiderseitiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit beiderseitiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Dnieper. Auf der russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Mesopotamien und in der Türkei ein. Der Vertragschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Mittelmeeres befindlichen Truppenverbände — nach hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Etats — nicht zu vermindern und an diesen Fronten keine Anmarschbewegungen vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Vertragschließenden bis zum 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russischer Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Dnieper keine operativen Truppenverbindungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verbindungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden, in den Dnieper der Dnieper östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich und in den Dnieper des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuführen.

III. Als Demarkationslinie an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vorderen Stützpunkte der eigenen Streitkräfte. Diese Linien dürfen nur unter Bedingungen der Artikel IV überschritten werden. Dort, wo keine eindeutigen Stellen bestehen, soll beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vorderen besetzten Punkten. Der Hauptstrom werden bei beiden Ufern gilt als neutral. Ebenso sind fließende Flüsse, die bei beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbesetzbar, es sei denn, daß es sich um eine vereinbarte Durchschiffbar handelt. In den Abzweigungen, wo die Stellungen sich auseinander legen, sind alsbald durch Waffenstillstandskommissionen (Artikel VII) Demarkationslinien festzusetzen und förmlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Mesopotamien sind die Demarkationslinien der Dnieper über den Dnieper (Artikel IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Bevollmächtigten zu bestimmen.

IV. Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Rassen der vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentare, für Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Artikel VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Kommando- oder Korpskommanden besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an einem am 15. des Monats ein organisierter Verkehr stattfinden. Dieser ist im Einzelnen bei den genannten Divisionen und Korpsbefehlshabern in der Weise festzusetzen, wie sich aus den Demarkationslinien ergibt, und die russischen Kommanden zu beschreiben. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. In den Befehlshabern dürfen sich höchstens 25 Anwärter jeder Partei oder Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist ge-

statet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verlauf und Austausch von Bären des täglichen Gebrauches an den Befehlshabern ist erlaubt.

3. Die Vereinigung Gefangener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedoch durch die beiderseitigen Dispositionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.

4. Jeder der Mächte entsandener Beobachtergehöriger bei einem Verband, die jenem der Demarkationslinie des anderen Landes beizuliegen, kann erst bei den Friedensverhandlungen aufgeführt werden. Hierzu zu rechnen sind auch die Angehörigen politischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die — entgegen den vorliegenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Geheimarmee überschreiten, werden gefangen und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgeholt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Befehlsgebung auf das Einhalten der Bestimmbedingungen und die Folgen von Übertretungen hinzuwirken.

V. Für den Seeverkehr wird folgendes festgesetzt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Dnieper östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer, in den russischen Küstengewässern und im nördlichen Eismeer wird von der russischen und russischen Seeflotte in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handelsschiffe und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben. In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien auf anderen Meeren sich befechtigen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Dörfer und Küsten der anderen vertragschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anhalten der von der einen Partei besetzten Dörfer und Küsten durch See- und Luftstreitkräfte der anderen Partei verboten.

3. Das Überfliegen von Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei, sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

- a) Im Schwarzen Meer: von Olinda—Venedig (See-Georgieninsel)—Kap Verdes (Tranzitpunkt).
- b) In der Dnieper: von Rogoff—Belkische Worms—Bogossar—Sensla—Dagarnar.

Die nähere Festlegung der Linie zwischen Worms und Bogossar wird der Waffenstillstandskommission der Dnieper (Artikel 7) übertragen. Die russische Seite wird die russischen See- und Luftstreitkräfte bei allen See- und Luftschiffen freie Fahrt nach der Kalabrië gewähren. Die russischen See- und Luftstreitkräfte werden die Demarkationslinie nicht nach Süden, die See- und Luftstreitkräfte der vier verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten. Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß die See- und Luftstreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten, wie die russischen See- und Luftstreitkräfte. Handel und Handelsverkehr ist in dem in Artikel 4. b) der besetzten Gebiete festgesetzt. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Festlegung der gegenseitigen Wege für die Handelsverkehr wird dem Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Dnieper (Artikel 7, 1 und 2) übertragen. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Dnieper keine Vorbereitungen zu Angriffsoperationen auf See gegeneinander vorzunehmen.

VI. Im Unruhe- und Störungenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Rekruten mit Intanzenschein nicht näher als 5 km, mit Militärpass nicht näher als 15 km hinter den Fronten vorgenommen werden. Der Landminenkreis wird vollkommen einseitig, Zufahrtstraßen und Feldwege müssen für einseitigen einseitig, 10 km hinter die Fronten hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Die Arbeiten an den Stellungen hinter den vorderen Fronten dürfen nicht mehr fortgesetzt werden, die Vorbereitung zum Angriff werden können.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen“ in Kraft. Jede dieser Kommissionen hat die Aufgabe, die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in dem betreffenden Bereiche zu überwachen und:

- 1. Hüte für die Dnieper.
- 2. Anwärter für die Front von der Dnieper bis zur Dnieper.
- 3. Beobachter für die Front von der Dnieper bis zum Dnieper.
- 4. Beobachter für die Front von der Dnieper bis zum Dnieper.
- 5. Beobachter für die Front von der Dnieper bis zum Dnieper.
- 6. Beobachter für die Front von der Dnieper bis zum Dnieper.
- 7. Beobachter für die Front von der Dnieper bis zum Dnieper.

Diesen Kommissionen werden unmittelbare, unkontrollierte Nachrichtenbefugnisse in die Demarkationslinie übertragene. Die Kommissionen sollen die Bestimmungen in eigenen Reide bis zur Mitte zwischen den Demarkationslinien von den betreffenden Kommanden gebildet. Auch auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen werden beiderseits Kommissionen eingesetzt und deren Befugnisse werden beiderseits festzusetzen.

VIII. Der Vertrag über die Waffenstillstände vom 5. Dezember 1917, betreffend die Bestimmungen über die russisch-türkischen Kriegsschauplätze, wird durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

IX. Die vertragschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anblich an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen einzutreten.

X. Ausgehend von dem Grundsatz der Freiheit, Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit des neutralen verbleibenden Reiches sind die russische und die russische Oberste Befehlshaber zu befehlen, die Truppen aus der Front zurückzuführen. Es werden alsbald mit der russischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzelheiten der Räumung und die zur Sicherung dieses Grundes noch erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren.

Aus Stadt und Land.

Gießen, den 18. Dezember 1917.

Winderwellige Erbsamittel.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen hat sich besonders mit den in solcher oft vorkommenden Weise manchen Erbsamitteln beschäftigt...

Eine andere Erbsamittelprobe mit Pfeffer- und Pfefferkörnermehl war aus denselben Gründen zu beanstanden...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

dieser Sorte oder Mischungsfrüchte ausgenommen werden können. Da die idiosyncrasische Reaktion der Hausknechtchen...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Die chemische Analyse von Pfefferkörnermehl ergab, dass es sich um ein Erbsamittel handelt, welches aus Erbsen besteht...

Kreis Büdingen. 18. Dez. Aus der Pörschergemeinde Langenberg...

Kreis Lauterbach. 17. Dez. Herr Karl Schäfer erhebt die Befähigung zum Lehrerberuf...

Kreis Schotten. 17. Dez. Unter Bürgermeister Wilhelm Selten erwarb sich bei den letzten Wahlen ein Mandat...

Stadtkreis Gießen. 17. Dez. Der Lehrer Heinrich Seiler hat hier, Unteroffizier und Offizierskandidat...

Stadtkreis Gießen. 16. Dez. Der Gemeinderat beschloss von der Übermittlung einer Bewandlung...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Stadtkreis Gießen. 15. Dez. Auch ein Kulturbild aus Zweibrücken wird der Bild. Br. gemeldet...

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großhessen für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Ronnenroth, den 18. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Ronnenroth. Hoppe. 9174

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Gr. Hessen für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Habertshausen, den 13. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Habertshausen. Reichardt. 9173

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Harbad, den 16. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Harbad. Müng. 9170

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Nähges, den 15. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Nähges. Medel. 9175

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Nieder-Beßingen, den 16. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Nieder-Beßingen. J. S.: Roth, Beigeordneter. 9184

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1917 liegt 2 Wochen lang...

Wöbetrod, den 18. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Wöbetrod. Zebert. 9180

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von 1917 für die Gemarkung Weidartshain liegt vom 19. Dezember ab zwei Wochen lang...

Weidartshain, den 16. Dezember 1917. Großh. Bürgermeister Weidartshain. Rüdß. 9176

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A wurde heute bezüglich der Firma Reklame-Automaten-Unternehmen „Daffio“...

Gießen, den 14. Dezember 1917. 9158D Großherzogliches Amtsgericht.

Verteilung von Kaffee-Ertrag.

1. Auf den Beanspruchungsart. Nr. 6 der Lebensmittelfarte wird in den nächsten Tagen Kaffee-Ertrag veranlagt...

Gießen, den 17. Dezember 1917. 9173B Der Oberbürgermeister (Lebensmittelfart).

Bin zurückgekehrt und habe meine Praxis wieder aufgenommen.

Sprechstunden nur werktags von 8-9 vormittags und 2-3 nachmittags. Dr. Steinreich. 91919

Ein Geschenk

ZU

Weihnachten

wie es sich wohl viele Damen wünschen

ist eine neue Pelzgarntur

Wirklche Neuheiten in Pelzen sowie modarne

Plüsch- und Astrachan-Garnturen

einz. Fragen und Muffe in großer Auswahl

Reizende Garnturen für Backtische und Kinder

Wilh. Noll

Seitersweg 36.

Gaslampen

empfeht in schöner Auswahl

Georg Dahmer

Essenlerei und Anstalt

Technische Artikel

Schmidt & Wichmann Frankfurt a. M.